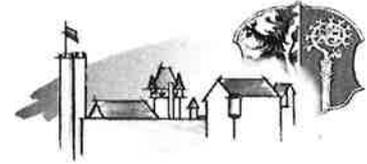


BEKANNTMACHUNG



Stadt Abenberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 Bechhofen "Sondergebiet PV-Anlage"

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 Bechhofen "Sondergebiet PV-Anlage" beschlossen. Als Nutzung wird ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie" festgesetzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 2 Bechhofen "Sondergebiet PV-Anlage" und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Osten durch das Grundstück Fl.Nr. 1329 der Gemarkung Aurau
- im Süden durch die Gemeindeverbindungsstraße Bechhofen - RH 4 (Fl.Nr. 1333/2 der Gemarkung Aurau)
- im Westen durch die Grundstücke Fl.Nr. 1339/2 und 1340/2 der Gemarkung Aurau
- im Norden durch die Gemeindeverbindungsstraße Bechhofen - Neumühle (Fl.Nr. 1329/1 der Gemarkung Aurau)

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand in der Zeit vom 21.08.2017 bis einschl. 22.09.2017 die öffentliche Auslegung statt. Gleichzeitig erfolgte die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Über die eingegangenen Anregungen und Einwendungen wurde in der Stadtratssitzung am 25.09.2017 beraten. Die in gleicher Sitzung beschlossenen Änderungen aufgrund des durchgeführten Auslegungsverfahrens wurden in den Planentwurf eingearbeitet.

Es wurde beschlossen, die geänderten Entwürfe gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen und gleichzeitig die erneute Behördenbeteiligung durchzuführen. Die erneute Auslegung erfolgt gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB in verkürzter Form. Es sind nur Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorzubringen (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 26.09.2017 mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhabens- und Erschließungsplan und die nach Einschätzung der Stadt Abenberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom

27.10.2017 bis einschl. 13.11.2017

in der Stadtverwaltung Abenberg, Bauverwaltung, Zimmer 14, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, während der allgemeinen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung sowie auf der Homepage der Stadt Abenberg www.abenberg.de zur Einsichtnahme aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht vom 21.07.2017

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 21.07.2017.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Einwendungen bzw. Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Auslegungsstelle schriftlich oder mündlich abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber geltend hätte machen können.

91183 Abenberg, den 17.10.2017



Werner Bäuerlein
1. Bürgermeister

Angeheftet am: 18.10.17

Abgenommen am: